

Verkündungsblatt 9|2011

Ausgabedatum 23.05.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Seite 7

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.04.2011 (21-70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende Neufassung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie mindestens zwei nebenberufliche Mitglieder an.

²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. ³Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. ⁴Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums haben als Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und Weiterbildung. ⁵Darüber hinaus können für weitere nebenberufliche Mitglieder zusätzliche Geschäftsbereiche durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden. ⁶Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen zur Vertretung und der Zusammenarbeit getroffen werden können.

(2) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 3 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 4 Hochschulrat

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

§ 5 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. ⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zustellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(4) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 6 Dekanate und Fakultätsräte

(1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenamtlich oder nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 7 Amtszeiten und Wahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats und die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Mitglieder der übrigen Organe und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) ¹Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung / Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 9 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 11 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit uber die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um personliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 13 Angelegenheiten der Studierenden

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Forderung und Unterstutzung durch die Organe der Leibniz Universitat Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemaen Durchfuhrung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfugt die Studierendengruppe uber die Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Leibniz Universitat Hannover fordert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Raumen fur Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung fur die Forderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Prasidium; diese darf nur aus Rechtsgrunden versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Grundung dem Prasidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universitat Hannover ermoglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazitat und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 14 Gleichstellung

(1) ¹Der Senat wahlt eine Kommission fur Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehoren. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht fur den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag fur die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und fur die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten betragt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. ²Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsburo zur Verfugung. ³Sie kann sich durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) ¹Die Fakultatsrate wahlen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Sie konnen durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung konnen eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission fur Gleichstellung fur das Prasidium, das die Gleichstellungsbeauftragten fur zwei Jahre bestellt.

(5) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultaten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung betragt zwei Jahre. ²Zur Erfullung der Aufgaben konnen sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultatsratssitzungen, sowie an den Fakultatsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmanahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprachen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 15 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Der Senat wahlt fur eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fallen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Naheres regelt eine Richtlinie des Senats.

§ 16 Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

§ 17 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 18 Ehrungen

¹Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. ²Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

§ 19 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Die Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20 der Grundordnung in der Fassung vom 07.09.2009 treten mit Erlass der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover, spätestens am 30. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 18.05.2011 die nachstehende geänderte Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Für die wissenschaftliche Arbeit an der Leibniz Universität Hannover sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppe (bzw. Forschergruppe) die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule vermittelt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben

- durch Erfinden von Daten,
- durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorenschaft,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer Person ohne deren Einverständnis.

3. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

§ 8 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Leibniz Universität Hannover wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren bleiben unberührt.

§ 9 Vertrauensperson

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung für vier Jahre eine erfahrene Person aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer als Ansprechperson (Vertrauensperson) für Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover. Ebenso werden für denselben Zeitraum zwei stellvertretende Vertrauenspersonen bestellt, von denen eine aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leibniz Universität bestellt werden kann. Mindestens eine der drei Ansprechpersonen sollte weiblichen Geschlechts sein, mindestens eine weitere Ansprechperson sollte männlichen Geschlechts sein. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten sollen sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wenden. Diese greifen auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. über Dritte Kenntnis erlangen. Die angesprochene Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sollte sich der Verdacht erhärten, setzt die angesprochene Vertrauensperson nach Rücksprache mit den beiden anderen Vertrauenspersonen die Untersuchungskommission nach § 10 unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person und der betroffenen Person, der

Fehlverhalten vorgeworfen wird, in Kenntnis. Hinsichtlich einer möglichen Befangenheit der Vertrauenspersonen ist § 11 (3) analog anzuwenden.

(3) Wenn eine der Ansprechpersonen über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten durch eine Angehörige oder einen Angehörigen oder ein Mitglied der Universität informiert wurde, so ist diese informierende Person über die Weiterleitung des Falls an die Untersuchungskommission nach § 9 (2) oder die Einstellung des Verfahrens zu informieren. Im Falle der Einstellung des Verfahrens steht es der informierenden Person frei, sich an ein Mitglied der Hochschulleitung zu wenden, das ihrerseits die Untersuchungskommission einschalten kann.

§ 10 Untersuchungskommission

(1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Hochschulleitung die Mitglieder der Untersuchungskommission. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte weiblichen Geschlechts sein, mindestens ein weiteres Mitglied sollte männlichen Geschlechts sein. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung.

(2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die mit dem Fall betraute Vertrauensperson gehört der Untersuchungskommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratendes Mitglied an.

(4) Mitglieder der Untersuchungskommission, die nach § 11 (3) befangen sind, nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungen der Kommission teil und werden durch die jeweilige persönliche Stellvertreterin oder den jeweiligen persönlichen Stellvertreter vollumfänglich vertreten. Die Befangenheit wird durch die Untersuchungskommission festgestellt.

(5) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Eine Befangenheit bei Mitgliedern der Untersuchungskommission kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Kommissionsmitglied und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.

(4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte, Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(5) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(6) Sowohl der betroffenen Person als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Beide können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(7) Ist die Identität der informierenden Person der betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der informierenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen, notwendig erscheint. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen.

(8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach pflichtgemäßen Ermessen.

(9) Das Untersuchungsverfahren gliedert sich in ein Vorprüfungsverfahren und ein förmliches Untersuchungsverfahren.

§ 12 Vorprüfungsverfahren

(1) Sobald die angesprochene Vertrauensperson die Untersuchungskommission über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Kenntnis gesetzt hat, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und informierende Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(3) Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der Untersuchungskommission mitgeteilt.

§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(2) Die Hochschulleitung entscheidet über die Konsequenzen, die sich aus einem von der Untersuchungskommission festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhalten ergeben, und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Hochschulleitung informiert die oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die angesprochene Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.